

22/SN-276/ME 7005



REPUBLIK ÖSTERREICH

DRINGEND

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DWAn das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Rennerring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	GE 9 Pe
Datum:	1. MRZ. 1990
Verteilt	L. 3. 40 <i>Köll</i> wien, am 1990 02 26

*J. Ohwanger*Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom601.999/17-V/1/89
vom 22.12.1989

Unsere Geschäftszahl

11.834/01-I 1/90

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geändert wird;
Bodenreform und Verkehr mit Bau-
grundstücken; EntwurfDas Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
wurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bodenre-
form und Verkehr mit Baugrundstücken).Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. Dr. FischlerFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Deuker*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 1990 02 26

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

601.999/17-v/1/89
vom 22.12.1989

Unsere Geschäftszahl

11.834/01-I 1/90

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geändert wird;
Bodenreform und Verkehr mit Bau-
grundstücken; Entwurf

A

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bodenreform und Verkehr mit Baugrundstücken), wie folgt Stellung:

1. Zu den Angelegenheiten der Bodenreform gehören neben der Zusammenlegung (Flurbereinigung) land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an Agrargemeinschaften durch Teilungen und Regulierung, die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte (Einforstungsrechte), die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte, die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens und des Alpschutzes.
2. Die Grundsatzkompetenz des Bundes sowie die Einrichtungen des Obersten Agrarsenates, mit der eine Einheitlichkeit der

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Rechtsprechung gewahrt ist, haben sich bereits durch lange Zeit hindurch bewährt. Die Betrauung eines aus Richtern und Verwaltungsbeamten bestehenden Kollegialorganes als oberste Instanz trägt der Bedeutung dieser Materie Rechnung und wurde auch vom Europäischen Gerichtshof für zweckmäßig angesehen.

Da - wie in den Erläuterungen ausdrücklich angeführt wird - von Bundesseite dringend Gesetzesvorhaben im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens verfolgt werden, zu deren Verwirklichung eine Erweiterung der bestehenden Bundeskompetenzen erforderlich ist, und die Länder ihre Zustimmung zu einer Verfassungsänderung von der Erfüllung jedenfalls auch der Kompetenzübertragung auf dem Gebiete der Bodenreform abhängig gemacht haben, muß dennoch, besonders aus umweltpolitischen Erwägungen dieser Kompetenzübertragung zugestimmt werden.

Es wird jedoch folgendes noch zu bedenken gegeben:

- a) Durch Übertragung der Angelegenheiten der Bodenreform in die Länderkompetenz soll zwar der Landesagrarsenat als Kollegialorgan bestehen bleiben, es würde dann aber auch in allen grundlegenden Fragen nur mehr eine mit Tribunalcharakter ausgestattete Instanz tätig sein. Es kann nicht beurteilt werden, ob diese Konstruktion einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte standhielte.
- b) Durch die Rechtsprechung des Obersten Agrarsenates wurde bisher für eine Einheitlichkeit gesorgt. Im Hinblick darauf, daß dem Verwaltungsgerichtshof eine Sachentscheidungskompetenz fehlt, kann die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes auf dem Gebiet der Bodenreform diese Einheitlichkeit nicht in jedem Fall garantieren.
- c) In den Angelegenheiten der Bodenreform werden Rechte berührt, die außerhalb eines Agrarverfahrens in die Kompetenz des Bundes fallen (z.B. Zivilrecht, Wasserrecht, Forstrecht, Grundbuchsrecht u.a.) und über die Gerichte oder in letzter Instanz Bundesbehörden entscheiden.

Durch das Bestehen nur mehr einer Gerichtsinstanz nämlich des Landesagrarsenates, wird der von einer Bodenreformmaßnahme betroffene Staatsbürger, in dessen Eigentum eingegriffen wird, grundsätzlich schlechter gestellt als jeder andere Staatsbürger.

- d) Gemäß § 34 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl.Nr.103 idGF., kommt den Agrarbehörden eine Zuständigkeit auch in Wasserrechts- sowie Forstrechtsangelegenheiten zu. Diese Regelung war bereits in § 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1883, RGBl.Nr.92, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke grundsätzlich enthalten. In der Praxis wird damit argumentiert, die Agrarbehörden vollzögen dabei Landesrecht, das nur aus rechtstechnischen Erwägungen Wasserrecht und Forstrecht (des Bundes) rezipiere.

Diese Regelung wirft schon jetzt zahlreiche rechtliche und fachliche Probleme auf, die sich bei einer Verlängerung der Bodenreform in dem im Entwurf enthaltenen Umfang noch erheblich verschärfen würden.

Die Zuständigkeit der Agrarbehörden ist nur eine zeitweise, nämlich auf Dauer des Zusammenlegungsverfahrens. Damit sind im Zeitablauf für ein- und dieselben Anlagen und Fragenstellungen nacheinander verschiedene Behörden zuständig, die untereinander in keinerlei Verbindung stehen. Dies steht mit einer geordneten wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Widerspruch.

Diese Regelung erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Behörden nicht eindeutig nach sachlichen Kriterien abgrenzbar ist (siehe Diktion des § 34 Abs.3 FLVGG).

Das WRG 1934 hat ausdrücklich die Zuständigkeit der Agrarbehörden in Wasserrechtsangelegenheiten unberührt gelassen. Dieser Passus wurde aber mit der WRG-Novelle 1945 ausdrücklich aufgehoben und hiezu ausgeführt:

"Die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde muß auch im Agrarverfahren gewahrt bleiben. Gerade im Zuge dieser Verfahren kommen im Zusammenhang mit Regulierungen, Be- und Entwässerungsanlagen verwickelte Wasserrechtsfragen zur Austragung."

Die zahlreichen Probleme beim Vollzug durch Agrarbehörden sollen nicht näher beschrieben werden. Ihnen konnte bisher zumindest insoweit gesteuert und den Interessen des Bundes Rechnung getragen werden, als durch den Obersten Agrarsenat eine dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nahestehende Instanz vorhanden war und durch Regelungen im Bereich des Art.12 B-VG auch Interessen gemäß Art.10 B-VG wahrgenommen werden konnten.

Aus den oben angeführten Gründen erscheint das "Konzentrationsprinzip" bei Übertragung der Bodenreform in den Wirkungsbereich der Länder äußerst problematisch. Es sollte daher die Zuständigkeit der Agrarbehörden in Wasserrechts- sowie Forstrechtsangelegenheiten beseitigt werden, sowie dies schon bisher für Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Schifffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues galt.

B

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. Dr. Fischler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Denkner